

## Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Geologisches Landesamt NRW - Postfach 10 80 - D-47710 Krefeld

Präsident des Landtages Nordrhein-Westfalen Herrn Ulrich Schmidt Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT** 12/3716

alle 1760

ANY.

Telefon (02151) 897-1 Telefax (02151) 897-505 E-mail geosurvey@mail.gla.nrw.de Internet http://www.gla.nrw.de

geänderte E-Mail-Adresse: poststelle@gla.nrw.de

Datum

Tel.-Durchwahl Da

897-

3 **69** 

\_ , ..

11. Februar 2000

Gesch.-Z.

Auskunft erteilt

Herr Dr. Schraps

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in

Nordrhein-Westfalen

hier: Öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 18. Februar 2000

Bezug:

Betreff:

Schreiben vom 21. Januar 2000 - II,I.G.2

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4475) nehme ich wie folgt Stellung:

Das Landes-Bodenschutzgesetz in der vorliegenden Fassung wird vom Geologischen Landesamt NRW begrüßt. Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch weise ich darauf hin, dass auf jeden Fall die fachlichen Beiträge der Geowissenschaften
bei der Umsetzung des Landes-Bodenschutzgesetzes von entscheidender Bedeutung sind und
die in § 18 LBodSchG geforderten Ausführungsverordnungen zum Gesetz eine gravierende
Rolle spielen. Es sollte festgelegt werden, welche Belange des Bodenschutzes in welcher
Form in Planungs- und Genehmigungsverfahren eingebracht werden müssen. Dazu haben
bereits Abstimmungsgespräche zwischen MURL, LUA, LÖBF, den Landwirtschaftskammern
und dem GLA stattgefunden (siehe Anlage).

Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 2 BBodSchG der Boden nicht nur die "... natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen..." oder "... als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte...", sondern auch vielseitige Nutzungsfunktionen zu erfüllen hat. Deshalb sollte im Entwurf des LBodSchG § 1 Vorsorgegrundsätze Absatz (1) der 3. Satz geändert werden in: "Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes...".

Für vorsorgende Maßnahmen muss das Betretungs- und Untersuchungsrecht eindeutig geregelt werden. Das Betreten fremder Grundstücke zur Erfassung bodenkundlicher und anderer geowissenschaftlicher Daten ist nicht nur Voraussetzung für den Aufbau und die Laufendhaltung des in § 6 (2) des LBodSchG geforderten Fachinformationssystems Bodenkunde, sondern auch Grundlage für die Erfüllung der in § 1 LBodSchG festgelegten Vorsorgegrundsätze. Deshalb darf sich die Erhebung von Bodendaten nicht nur auf den nachsorgenden Bodenschutz beschränken. Ich schlage vor, zur Klarstellung in § 3 (2) des LBodSchG Zeile 10 (nach "Pflanzenproben") durch "für den vor- und nachsorgenden Bodenschutz" zu ergänzen.

Im Text des § 12 Bodenschutzgebiete werden für die Ausweisung von Bodenschutzgebieten ganz unterschiedliche Kriterien genannt. Es haudelt sich um

- a) Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen,
- b) Bereiche, wo das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen ist,
- c) Bereiche mit besonders schutzwürdigen Böden (z. B. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Während die Ausweisung von <u>Bodenschutzgebieten</u> für § 12 (1) c), sinnvoll ist, sollten die Punkte a) und b) als <u>Bodenplanungsgebiete</u> ausgegrenzt werden, um die hier erforderlichen Maßnahmen des Bodenschutzes (Zustandserfassung, Nutzungsänderung, Gefahrenabwehr) nach einheitlichen Maßstäben festzusetzen. Ich schlage daher vor, dass § 12 die Überschrift "Bodenplanungs- und Bodenschutzgebiete" erhält. Folgende textliche Veränderungen wären danach erforderlich:

3

§ 12 (1) S. 20 Zeile 6/7/8

Streichung: ... oder die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte...

§ 12 (1) S. 20 Zeile 9

Streichung/Ergänzung: statt "Bodenschutzgebiete" "Bodenplanungsgebiete" emfügen

§ 12 (1) S. 21 c)

Streichung: Absatz c)

Ergänzung: "Für Bereiche, in denen flächenhaft besonders schutzwürdige Böden (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) mit besonderer Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte vorkommen, kann die zuständige Behörde Bodenschutzgebiete ausweisen.

§ 12 (2) S. 21 letzter Absatz

Ergänzung: "Die räumlichen Grenzen des Bodenplanungs- oder Bodenschutzgebietes sind in ..."

§ 12 (9) S. 23 1. Satz

Ergänzung: ... einer Bodenplanungs- oder Bodenschutzgebietsverordnung...

Ich bitte, die Vorschläge des Geologischen Landesamtes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans D. Hilden)

## Vorrangige Auswertungen zu den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG

<u>Ziele</u>	Boden- funktione n	Auswertungskriterien	Anwendungsbereiche
A. Schutz vor Flächenbeanspruchung			
I. Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten	1 a	Sehr nasse Standorte: Moorböden, Grundwasserböden, Staunässeböden; sehr trockene Standorte: tiefgründige Sand- und Schuttböden, flachgründige Felsböden, extrem nährstoffarme und – reiche Böden	GEP Bauleitplanung, bodenrelevante Fachplanungen, Bodenschutzgebiete
2. Erhaltung von Böden mit hoher Wasseraufnahme und Wasserspeichung (Abflussverzögerung, Grundwasserneubildung) als Regulator für den natürlichen Wasserhaushalt der Landschaft	1 b	Mittlere jährliche Sickerwasserrate, Eignung für dezentrale Regenwasserversickerung	GEP, Bauleitplanung, bodenrelevante Fachplanungen, Wasserwirtschaft
3. Erhaltung von Böden mit hohen Puffereigenschaften, deren Säureneutralisationskapazität oder Bindungsstarke für Schwermetalle oder organische Schadstoffe (sorbierte Stoffe) hoch ist	1 c	Kationenaustauschkapazität, Bindungsvermögen für Schwermetalle und organische Schadstoffe	(GEP), (Bauleitplanung), bodenrelevante Fachplanungen, Grundwasserschutz, Bodenbelastungskarte
4. Erhaltung von Böden mit hohem Stoffrückhaltevermögen (gelöste Stoffe)	1 c	Mittlere jährliche Austauschhäufigkeit des pflanzenverfügbaren Bodenwassers, Gesamt-Filterwirkung	(GEP) (Bauleitplanung), bodenrelevante Fachplanungen, Grundwasserschutz
5. Erhaltung von regionaltypischen und/ oder besonders seltenen Böden	2	Tschernosem(relikt)e, Böden aus Quell- und Sinterkalken, Mudden oder Wiesenmergel, Vulkaniten, teriärem oder kreidezeitlichem Lockergestein; Plaggenesche und tiefreichend humose Braunerden	GEP, Bauleitplanung, bodenrelevante Fachplanungen, Bodenschutzgebiete
6. Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft	3 c	Böden mit regional hoher Bodenfruchbarkeit (meist Parabraunerden und Braunauenböden)	GEP, Bauleitplanung, Bodenschutzgebiete
B. Schutz vor Übernutzung und überhöhten Stoffeinträgen			
Schutz von erosionsgefährdeten/ verschlämmungsgefährdeten Böden	1 a, 1 b, 1 c, 3 c	Erosionsgefährdung (Bodenabtrag), Verschlämmungsneigung	Beratung nach § 17 BBodSchG, EG- Förderprogramm, Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, Landschaftsplan
2. Schutz von verdichtungsgefährdeten	la, lb,	Mechanische Belastbarkeit (Bodenverdichtung)	Beratung nach § 17 BBodSchG
Böden  3. Schutz von Böden mit geringen Puffereigenschaften, deren Säureneutralisationskapazität oder Bindungsstärke für Schwermetalle oder organische Schadstoffe (sorbierte Stoffe) gefährdet ist	1 c, 3 c	Kationenaustauschkapazität. Bindungsvermögen für Schwermetalle und organische Schadstoffe	Beratung nach § 17 BBodSchG, Programm zur Bodenschutzkalkung im Wald, Bodenschutzgebiete, Bodenbelastungskarte
4. Schutz von Böden mit geringem Stoffrückhaltevermögen (gelöste Stoffe)	le	Mittlere jährliche Austauschhäufigkeit des pflanzenverfügbaren Bodenwassers, Gesamt-Filterwirkung	Beratung nach § 17 BBodSchG, Grundwasserschutz

## Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG;

- 1 a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Monschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- I b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- 1 c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- 2) Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- 3 c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung